

MERKBLATT

LEISTUNGSVERRECHNUNG

im Rahmen von TECSELECT

LEISTUNGSVERRECHNUNG:

Gemäß den TECSELECT-Grundregeln gilt es bei der Leistungsverrechnung über TECSELECT einige Dinge zu berücksichtigen.

Damit Sie bei TECSELECT Belege einreichen und Leistungen über TECSELECT-Leistungspunkte verbuchen können, beachten Sie bitte folgende Punkte:

RECHNUNGEN:

- » Es können nur Leistungen über TECSELECT abgerechnet werden, die innerhalb der letzten 3 Monate in Anspruch genommen wurden, d. h. **Rechnungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.**
- » Die Rechnung muss in **digitaler Form** und in **ausreichender Qualität** (Auflösung, Schärfe, ggf. Farbe) vorliegen, um unsere Sorgfaltspflicht bei der Archivierung erfüllen zu können. Gemäß GoBD Anforderungen an eine korrekte Buchführung wird in Punkt 9.3 *Elektronische Erfassung* definiert, dass Papierdokumente durch einen Scanvorgang in elektronische Dokumente umgewandelt werden. Somit kann TECSELECT **keine abfotografierten Rechnungen** akzeptieren.
- » **Quittungen, Kassenbelege oder Barverkaufsrechnungen können nur abgerechnet werden, wenn diese alle Informationen einer Rechnung enthalten!**
Rechnungen müssen enthalten: Vollständiger Name & Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers; Steuer-Nummer oder Umsatzsteuer-ID; Rechnungsnummer & -datum; Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art & Umfang der sonstigen Leistung; Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt; nach Steuersätzen und -befreiung aufgeschlüsseltes Entgelt.
- » Bitte beachten Sie, dass Leistungen von **Nicht-TECSELECT-Lieferanten und Großhandelsmittbewerbern** nicht über TECSELECT abgerechnet werden können.
- » Der **Leistungsempfänger muss die als TECSELECT-Kunde angemeldete Firma sein.** Die Abrechnung von Leistungen, die für Tochter- oder Schwester-Firmen erbracht wurden, die nicht bei TECSELECT als Zusatzkonten hinterlegt sind, ist nicht möglich.
- » Es kann nur eine Erstattung in Höhe der **zum Abrechnungszeitpunkt vorhandenen Punkte** stattfinden. Anteilsmäßige Abrechnungen sind möglich.
- » Ist Skonto (als Betrag oder als Prozent-Satz) ausgewiesen, dürfen wir nur den skontierten Betrag erstatten. Daher müssen von unserer Seite her sicherstellen, dass nur der tatsächlich gezahlte Betrag erstattet wird.

BILDBELEGE:

Als Ergänzung zur Rechnung werden bei manchen Leistungen zusätzlich **Bildbelege** verlangt. Um diese zur Leistungsdokumentation verwenden zu können, müssen die Bildbelege **aussagekräftig** sein, d. h. auf Fotos muss die abzurechnende Leistung und die **Werbeanbringung vollständig abgebildet**, klar zu erkennen und lesbar sein.

Ob Bildbelege vorgelegt werden müssen, erfahren Sie auf der TECSELECT-Homepage unter der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

ZEITNAHE VERBUCHUNG & VOLLSTÄNDIGE BELEGE:

Die Prüfung der TECSELECT-Leistungsabwicklungen erfolgt regelmäßig im Rahmen der Betriebsprüfung durch das Finanzamt.

Daher ist es wichtig die Abrechnung aller Leistungen zeitnah abzuwickeln, weshalb erforderlich ist, dass **alle Unterlagen schnellstmöglich und vollständig** vorliegen.

Die TECSELECT-Zentrale muss die Belege (Rechnungen, ggf. Fotos) archivieren, weshalb **ohne vollständige Belege keine Abrechnung** erfolgen kann.